

Telefon: 233-39911
Telefax: 233989 39911

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
Verkehrssteuerung
KVR-III/122

**Neue Verkehrsführung (Markierungsänderung) in
der Gröbenzeller- / Ecke Dachauer Straße, 80997
München**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02206 der Bürgerversammlung
des 10. Stadtbezirkes Moosach am 18.10.2018

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/ V 14231

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Lageplan
3. Katasterauszug

Beschluss des Bezirksausschusses des 10. Stadtbezirkes Moosach vom 18.03.2019
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach hat am 18.10.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, eine neue Verkehrsführung durch eine Markierungsänderung bei der Kreuzung Dachauer-/ Gröbenzeller Str. so umzusetzen, dass in der Gröbenzeller Straße eine Fahrspur für die Verkehrsbeziehung geradeaus und rechts sowie eine separate Fahrspur für Linksabbieger zur Verfügung steht.

An der Lichtsignalanlage Dachauer-/ Gröbenzeller Straße, biegen rund zwei Drittel der Fahrzeuge aus der Gröbenzeller Straße nach rechts in Richtung Stadtmitte ab. Um dieser Tatsache gerecht zu werden, ist eine eigene Fahrspur mit eigener Signalisierung vorgehalten.

Das verbleibende Drittel nutzt die linke Fahrspur. Hiervon biegen rund 90 Prozent links ab.

Grundsätzlich ergäbe sich daher mit einer Markierungsänderung keine besondere Änderung für aus der Moosburger Str. kommende Verkehrsteilnehmer. Relevante Unfälle sind dem Kreisverwaltungsreferat nicht bekannt.

Daher ist die bestehende Markierung weiterhin notwendig um den örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und sowohl Sicherheit als auch Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes zu gewährleisten.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02206 der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach am 18.10.2018 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:

Das Kreisverwaltungsreferat hält die vorhandene Markierung aus verkehrlichen und Sicherheitsgründen für erforderlich und sieht von einer Markierungsänderung ab.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02206 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 Moosach am 18.10.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 10. Stadtbezirkes Moosach der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Kuhn

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 10

an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

an das Revisionsamt

an das Direktorium – Dokumentationsstelle (D-II-V/SP)

an das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 10 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 10 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 10 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/322 (neu)

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532